

Manz AG Reutlingen

ISIN: DE000A0JQ5U3

Entsprechenserklärung November 2020

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Manz AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 Aktiengesetz

I. Vorstand und Aufsichtsrat der Manz AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 ("DCGK 2017") seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 26. November 2019 bis zur Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Neufassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit der nachstehenden Ausnahme entsprochen wurde.

Die Gesellschaft hat der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 3 des DCGK 2017 nicht entsprochen, nach der in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vereinbart werden soll, und wird ihr auch künftig nicht entsprechen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Manz AG sind der Ansicht, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt auch ohne einen solchen Selbstbehalt sorgfältig und pflichtbewusst wahrgenommen haben und wahrnehmen werden, so dass ein Selbstbehalt die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht weiter erhöhen würde.

II. Vorstand und Aufsichtsrat der Manz AG erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("DCGK 2020") seit deren Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und künftig entsprechen wird.

1. Neue Empfehlungen des DCGK 2020 zur Verbesserung der Corporate Governance-Publizität

Der DCGK 2020 beinhaltet einige neue Empfehlungen, die einer Verbesserung der Corporate Governance-Publizität dienen. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat dabei insbesondere den Ansatz verfolgt, die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB zum zentralen Instrument der Berichterstattung über die Corporate Governance zu machen.

Die Veröffentlichung der Regelungsgehalte der Empfehlungen wurde erstmals mit dem DCGK 2020 innerhalb der Erklärung der Unternehmensführung empfohlen. Die Empfehlungen zur Verbesserung der Corporate Governance-Publizität werden umgesetzt, so dass den Empfehlungen künftig entsprochen wird.

- o Empfehlung B.2 Hs. 2 (Veröffentlichung der Nachfolgeplanung)
- Empfehlung B.5 Hs. 2 (Veröffentlichung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)
- Empfehlung C.8 (Veröffentlichung der Transparenz der Unabhängigkeit)
- Empfehlung D.1 Hs. 2 (Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats)

Außerdem wird die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in der Fassung vom 22. September 2015 über die Website der Manz AG zugänglich gemacht, so dass der Empfehlung D.1 Hs. 2 künftig auch entsprochen wird.

2. Empfehlung G.1 (Vergütungssystem für den Vorstand)

Der DCGK 2020 empfiehlt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Seit Inkrafttreten des DCGK 2020 am 20. März 2020 bis zur Abgabe der vorliegenden Entsprechenserklärung wurde kein neues Vergütungssystem beschlossen und der Hauptversammlung i.S.v. § 120a AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie ("ARUG II") vom 12. Dezember 2019 zur Billigung vorgelegt.

Aufgrund der gesetzlichen Übergangsfrist muss eine solche Vorlage spätestens in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 erfolgen. Inwieweit der neuen Empfehlung G.1 zum Vergütungssystem künftig entsprochen werden soll, wird der Auf-

sichtsrat bei Überprüfung und etwaiger Anpassung des Vergütungssystmes anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben der ARUG II innerhalb der Übergangsfrist prüfen und entscheiden.

Der DCGK 2020 enthält des Weiteren im Abschnitt G. (*Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat*) neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen entspricht das bestehende Vorstandsvergütungssystems nicht vollumfänglich:

- o G.2 (konkrete Zielgesamtvergütung)
- G.3 (Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen)
- G.7 (Festlegung der Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile)
- G.11 (außergewöhnliche Entwicklung)

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über das der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorzulegende Vergütungssystem wird der Aufsichtsrat auch entscheiden, ob bei zukünftig abzuschließenden oder zu ändernden Vorstandsverträgen den Empfehlungen entsprochen werden soll.

Reutlingen, den 24. November 2020

Manz AG

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Vorsitzender des Vorstands

Professor Dr. Heiko Aurenz Vorsitzender des Aufsichtsrats